

GZ 466/13-III/11/93

Nebengebühren der Bediensteten soweit sie von der Abteilung
Pers. betreut werden - zeitgerechte Meldung von
Sachverhaltsänderungen

Verteiler: VII, N

Inhalt: Nebengebühren der Bediensteten des
Nichtlehrerpersonals - zeitgerechte Meldung von
Sachverhaltsänderungen

Sachgebiet: Personalwesen

Geltung: unbefristet

R U N D S C H R E I B E N Nr. 47/1993

An alle
Dienststellen

Hiermit erfolgt eine aktualisierte Wiederverlautbarung des
Textes des ho. Rundschreibens Nr. 9/1974, Zl. 800.659-
Pers./74, vom 16. Jänner 1974:

"Gemäß § 15 Abs. 6 GG 1956, gegebenenfalls in Verbindung mit §
22 Abs. 1 VBG 1948, wird eine Verminderung oder ein Wegfall
von pauschalierten Nebengebühren aufgrund einer wesentlichen
Sachverhaltsänderung erst mit dem auf die Zustellung des
Bescheides bzw. der Dienstgebererklärung folgenden
Monatsersten wirksam. Eine rückwirkende Verminderung bzw.
Einstellung solcher Nebengebühren ist daher nicht zulässig.

Es ist folglich unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß
pauschalierte Nebengebühren, die auf die Dauer einer
bestimmten Verwendung gebühren, unverzüglich bei Wegfall der
anspruchsbegründenden Voraussetzungen eingestellt werden.

Um dies sicherzustellen, sind die diesbezüglichen Meldungen
von den dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst direkt
unterstehenden Dienststellen sofort anher vorzulegen bzw. ist
von den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) das
Erforderliche unverzüglich zu veranlassen. Vor allem bei

beabsichtigten Überstellungen, bei denen infolge Tätigkeitsänderung Nebengebühren einzustellen sind (wie z.B. die Schreibzulage im Falle einer Überstellung in die Verwendungsgruppe C bzw. Entlohnungsgruppe c), ist bereits zum Zeitpunkt der Tätigkeitsänderung die entsprechende Meldung anher zu erstatten bzw. von den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) das Erforderliche zu veranlassen. Auf mögliche Regreßforderungen bei Vermögensnachteilen des Bundes durch schuldhaftes Unterlassungen der diesbezüglichen Veranlassungen wird besonders hingewiesen."

Wien, 21. Mai 1993
Für den Bundesminister:
Dr. Liebsch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: